

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

# Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 kr. C.M.

N<sup>o</sup>. 23.

Kronstadt, den 16. Juli.

1849.

## Die Landesverfassung

für das Herzogthum Kärnthen.

Durch die Hand eines Mannes, der an dem Wohle unseres Volkes unermüdet thätig arbeitet, ist der Redaktion ein Exemplar der unten folgenden kärnthnischen Landesverfassung, sowie das Gemeindegesetz, das Preßgesetz, und das Gesetz über Vereinsrecht zugekommen. Wir werden diese Gesetze der Reihe nach im Satelliten mittheilen, indem dieselben sobald die Ordnung wieder hergestellt ist, auch für uns mit einigen Abänderungen in Kraft treten werden. Zur Begründung des Gesagten verweisen wir auf den 77. §. der in Nro. 10 der Kronstädter Zeitung abgedruckten neuen Reichsverfassung, welcher im Original also lautet: „Alle übrigen Kronländer erhalten eigne Landesverfassungen. — Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.“ Dem Vernehmen nach werden die einzelnen Landesverfassungen sich alle so ziemlich gleichen.

Wir Franz Joseph *rc. rc.* haben beschloffen im Einfluge mit den allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung vom 4. März 1849 folgende Landesverfassung für das Herzogthum Kärnthen zu erlassen, und bis zu den etwa erfolgenden Abänderungen auf dem nächsten Reichstage in Wirksamkeit zu setzen.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo der erste Landtag nach den Bestimmungen dieser Landesverfassung versammelt werden wird, haben die bestehenden ständischen Kollegien das der Verordneten und das der Ausschüsse die ihnen bisher obliegenden Geschäfte unverändert in der üblichen Weise fortzuführen.

Insbondere aber tragen Wir diesen Kollegien auf, die Aufnahme des ständischen Vermögens und der ständischen Schulden zu besorgen, und über die Ausscheidung jenes Vermögens, welches als Privateigenthum der früheren Landstände anzusehen ist, ihre Anträge zu verfassen.

Diese Anträge sind dem nächsten Landtage zur Schlussfassung vorzulegen. Nach der von Uns erwirkten Genehmigung des Beschlusses hat die Auseinandersetzung des Vermögens und die Zuweisung an die Eigenthümer zu geschehen.

Rücksichtlich der Besetzung von Pfründen und Stiftplätzen tritt der Landtag in die Rechte ein, welche früher den ständischen Korporationen zukamen.

Der vom Landtage zu wählende Landesauschuss hat seiner Zeit alle Geschäfte von den ständischen Kollegien zu übernehmen, und wie bisher fortzuführen bis darüber anders verfügt werden wird.

Alle früheren, auf die Landesverfassung bezüglichen Anordnungen und Privilegien treten, in so ferne sie mit dem Reichs- oder der neuen Landesverfassung im Widerspruche sind, hiemit außer Wirksamkeit.

### §. 1.

Das Herzogthum Kärnthen ist ein Kronland des Kaiserthumes Oesterreich.

### §. 2.

Die Grenzen desselben können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Die beiden Volksstämme dieses Kronlandes sind gleichberechtigt.

### §. 3.

Das Verhältnis dieses Kronlandes zum Reiche ist durch die Reichsverfassung bestimmt.

### §. 4.

Das Kronland wird in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von dem Landtage vertreten.

### §. 5.

Der Landtag besteht:

1. Aus den Abgeordneten der größeren Städte und Märkte.
2. Aus Abgeordneten aller übrigen Gemeinden, und
3. aus Abgeordneten der Höchstbesteuerten.

Die sämtlichen Abgeordneten bilden nur eine Versammlung.

### §. 6.

Der Landtag wird vom Kaiser alljährlich, in der Regel im November und auf die Dauer von sechs Wochen berufen.

Auf begründeten Antrag des Landtages kann der Kaiser die Session verlängern.

Der Landtag hält seine Sitzung im Landhause zu Klagenfurt.

### §. 7.

Die Zahl der Abgeordneten für die größeren Städte und Märkte wird auf 15 festgesetzt und in folgender Weise vertheilt:

Auf die Hauptstadt Klagenfurt mit ungefähr 12,000 Einwohnern	4
Auf Villach und Feldkirchen zusammen mit 4063 Einwohnern	2
Auf St. Veit mit 2087 Einwohnern	1
Auf Wolfsberg und St. Leonhard zusammen mit 2603 Einwohnern	1
Auf Bölkermarkt und Griffen, zusammen mit 1784 Einwohnern	1
Auf St. Andrä, St. Paul, und Drauburg, zusammen mit 1967 Einwohnern	1
Auf Bleiburg und Eisentappel, zusammen mit 1924 Einwohnern	1
Auf Friesach und Althofen, zusammen mit 1845 Einwohnern	1
Auf Spital und Smund zusammen mit 1880 Einwohnern	1
Auf Tarvis und Malborget, zusammen mit 1467 Einwohnern	1
Auf Bleiburg und Kreuth zusammen mit 3091 Einwohnern	1

### §. 8.

Die Zahl der Abgeordneten aller übrigen Gemeinden beträgt ebenfalls 15. Zur Wahl dieser Abgeordneten werden die Gemeinden in 15 Wahlbezirke getheilt.

Die Theilung soll in der Hauptsache nach der Volkszahl vorgenommen werden.

### §. 9.

Die Höchstbesteuerten wählen ebenfalls 15 Abgeordnete, und zwar: In der Hauptstadt Klagenfurt 2 und auf dem Lande 13.

Die Höchstbesteuerten der Stadt Klagenfurt nehmen die Wahl in einer Versammlung vor. Das Land wird zu dem Behufe in 13 Wahlbezirke getheilt, so daß in jedem derselben 1 Abgeordneter erwählt wird.

### §. 10.

Die Bedingungen der Wahlberechtigung bei den Abgeordneten der Stadt, Markt- und Landgemeinden sind genau dieselben, welche die Wahlordnung und das Gemeindegesetz festsetzen.

### §. 11.

Die Zahl der Höchstbesteuerten wird in der Hauptstadt Klagenfurt und in jedem der 13 Wahlbezirke des Landes besonders ermittelt, und dadurch bestimmt, daß die Beträge, welche die Höchstbesteuerten zusammen jährlich an direkter Steuer entrichten, den dritten Theil der ganzen direkten Steuer des Wahlbezirkes erreichen müssen. Die mindeste Zahl der Wähler muß für jeden zu wählenden Abgeordneten 25 betragen. Bei der Ausmittlung ist daher auf die in der Zahlung von direkter Steuer zunächst stehenden in so lange zu übergehen, bis diese Zahl von Wählern erreicht ist. Auch

die Wahlberechtigung der Höchstbesteuerten ist an die Bestimmungen geknüpft, welche die Wahlordnung und das Gemeindegesetz festsetzen.

## §. 12.

Wählbar gleichviel ob als Abgeordneter der Stadt-, Markt- und Landgemeinden oder als Abgeordneter der Höchstbesteuerten ist jeder, welcher im Volksgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, mindestens 30 Jahre alt ist und in einer Gemeinde des Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt.

## §. 12.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in einer Wahlversammlung des Kronlandes ausüben.

## §. 13.

Jede Stimmgebung bei den Wahlen sämtlicher Abgeordneten ist mündlich und öffentlich.

## §. 14.

Die Abgeordneten werden auf die Dauer von drei auf einander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandates wieder wählbar.

## §. 15.

Die Abgeordneten der Höchstbesteuerten empfangen keine Entschädigung, jene der Stadt-, Markt- und Landgemeinden erhalten dann, wenn sie nicht in Klagenfurt ansässig sind, eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Reise und der Wohnung. Die Höhe dieser Entschädigung bestimmt der Landtag, der Aufwand dafür ist aus Landesmitteln zu bestreiten.

## §. 16.

Von jedem Abgeordneten wird bei seinem Eintritte in den Landtag der Eid dem Kaiser, und sowohl auf die Reichs- als auf die Landesverfassung geleistet.

## §. 17.

Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

## §. 18.

Dem Landtage steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen, und über deren Zulassung zu entscheiden.

## §. 19.

Der Landtag ernannt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer der Session.

## §. 20.

Der Statthalter des Herzogthums Kärnten und die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht an den Verhandlungen des Landtags Theil zu nehmen. Sie können zu jeder Zeit das Wort nehmen, und Anträge stellen, an den Abstimmungen aber dürfen sie sich nur dann betheiligen, wenn sie auch Abgeordnete sind.

## §. 21.

Der Landtag kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

## §. 22.

Geheime Stimmgebung mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen findet in dem Landtage nicht statt.

## §. 23.

Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gelegene Antrag als verworfen anzusehen.

## §. 24.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich; doch hat der Landtag das Recht, über den von dem Präsidenten, oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, vertrauliche Sitzungen zu halten.

## §. 25.

Nur Abgeordnete können in dem Landtage Bittschriften einbringen.

## §. 26.

Deputationen dürfen in dem Landtage nicht zugelassen werden.

## §. 27.

Kein Abgeordneter darf außerhalb des Landtages wegen Neu-

erungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

## §. 28.

Der Landtag hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen.

## §. 29.

Der Kaiser verlegt und schließt den Landtag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des Landtages anordnen: der Landtag selbst kann durch Stimmenmehrheit seine Auflösung beschließen.

Die Wiederberufung des Landtages muß, im Falle der Auflösung innerhalb sechs Wochen nach derselben erfolgen.

## §. 30.

Als Landesangelegenheiten sind durch die Reichsverfassung erklärt:

## I. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landeskultur,  
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden.

3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande,  
4. des Voranschlags und der Rechnungslegung sowohl

a. rücksichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, aus der Besteuerung für Landes-

zwecke, und aus der Benützung des Landeskredits, als

b. rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen, wie der außerordentlichen,

II. die näheren Anordnungen einer der Grenzen dem Reichs-

gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten,  
2. der Kirchen- und Schulanlagen,  
3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres, endlich

III. Die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

## §. 31.

Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt sind, gehören in den Wirkungskreis der Reichsgewalt.

## §. 32.

Nur durch Landesgesetze können allgemein verbindliche Anordnungen in Landesangelegenheiten gegeben und jährlich der Landeshaushalt festgestellt werden.

## §. 32.

Durch die gesetzliche Feststellung des Landeshaushaltes wird insbesondere bestimmt, wie viel an Landesmitteln auf Förderung von Produktion und Verkehr auf Belebung von Kunst und Wissenschaft im Lande aufgewendet werden soll.

## §. 33.

Dem Kaiser so wie dem Landtage steht das Recht zu, Gesetze in Landesangelegenheiten vorzuschlagen.

## §. 34.

Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Landtag oder den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

## §. 35.

Wenn der Landtag nicht versammelt ist, und dringende in dem Gesetze nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung dem Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

## §. 36.

In den das Land betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem Landtage zu, die Bedürfnisse und Wünsche des Landes zu besprechen und die geeigneten Vorschläge an den Kaiser zu erstatten und an denselben Deputationen zu senden.

## §. 37.

Der Landtag ist berufen, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, derselbe kann sich über Gebrechen in der Landesverwal-

tung bei de  
und hat das  
gesetz bei

Die A  
1. der  
2. der  
senschaftlicher  
Anstalten

3. der  
durch die C

4. des  
Creditswesen  
fassung an  
übertragen.

Der L  
selbe besteht  
2 Abg  
2 Abg  
2 Abg

Wenn  
geschrieben  
zur Versam  
Jene p  
ausschüsse,  
eingesetzt we  
Diese  
jenes Mitg  
niederlegt.

Die W  
fenthalt in  
Sie er  
Landhaufe o  
des Quartier  
dafür aus L

Durch  
Landesaussch  
der Bestellu  
nehmung  
der Landesa  
werden könn

Der L  
stenden.

Der L  
mit dem C  
ihn werden  
desauschuf

Abände  
welcher zuer  
beantragt w  
In den  
Abänderunge  
Abgeordnete  
der Anwesen

Drei Ta

D

38 bi

tung bei dem Statthalter oder dem Reichsministerium beschweren und hat das Recht den Statthalter wegen Verletzung von Landesgesetzen bei dem Reichsgerichte anzuklagen.

## §. 38.

Die Ausführung der Landesgesetze in Betreff

1. der Volksschulen
2. der aus Landesmitteln erhaltenen Anstalten sowohl der wissenschaftlichen und Kunst, wie der Humanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten
3. der Stiftungen des Landes, insoweit dieß unbeschadet der durch die Stiftungsurkunden getroffenen Bestimmungen zulässig ist.
4. des dem Lande gehörigen Vermögens, des Schulden- und Creditwesens des Landes, wird inner den Grenzen der Reichsverfassung an den, von dem Landtage zu bestellenden Landesauschuß übertragen.

## §. 39.

Der Landtag wählt den Landesauschuß aus seiner Mitte. Derselbe besteht aus

- 2 Abgeordneten der größern Städte und Märkte
- 2 Abgeordneten der Landgemeinden und
- 2 Abgeordneten der Höchstbesteuerten.

## §. 40.

Wenn eine neue Wahl der Abgeordneten für den Landtag ausgeschrieben wird, so bleiben die Landesauschüsse nur provisorisch bis zur Versammlung des neugewählten Landtages in ihrem Amte.

Jene provisorischen, wieder zu Abgeordneten erwählten Landesauschüsse, können von dem Landtage wieder in ihr früheres Amt eingesetzt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn ein einzelnes Mitglied des Landesauschusses sein Mandat als Abgeordneter niederlegt.

## §. 41.

Die Mitglieder des Landesauschusses sind verpflichtet ihren Aufenthalt in Klagenfurt zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Besoldung und freie Wohnung im Landhause oder Quartiergeld. Die Bestimmung der Besoldung und des Quartiergeldes wird von dem Landtage getroffen und die Auslage dafür aus Landesmitteln bestritten.

## §. 42.

Durch Landesgesetze wird bestimmt werden, in wie weit der Landesauschuß selbstständig in der Führung der Landesgeschäfte und der Bestellung von Beamten oder Dienern vorzugehen, oder die Genehmigung des Landtages einzuholen habe, und auf welche Weise der Landesauschuß von dem Landtage zur Verantwortung gezogen werden könne.

## §. 43.

Der Landesauschuß erwählt aus seinen Mitgliedern, den Vorstehenden.

## §. 44.

Der Landesauschuß steht in unmittelbarer Geschäftsverbindung mit dem Statthalter. An diesen sind alle Vorlagen zu richten, durch ihn werden alle Verfügungen des Reichsministeriums an den Landesauschuß geleitet.

## §. 45.

Abänderungen an der Landesverfassung sollen in dem Landtage, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können.

In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich sein.

### Drei Tage aus dem Leben eines Schullehrers.

Dem wirklichen Leben nach erzählt

von

Otto Ruppins.

Zweiter Tag.

(Fortsetzung.)

Eine Stunde später.

Ich bin unterbrochen worden und meine Sorge ist gewachsen.

Gott und Vater, wenn Du eine Prüfung, noch härter als Du sie mir schon auferlegt, über mich verhängt hast, so gib mir Kraft sie muthig zu tragen, um ihrer Willen, die mir in's Elend gefolgt ist als mein Trostengel, um meiner Lene, meines Weibes Willen!

Ja sie war mir ins Elend gefolgt und sie hätte, trotz unserer Armuth, unser Haus zu einem Tempel häuslichen Glücks gemacht, wenn der Feind geruht hätte, unsern Frieden zu vergiften.

Ich hatte auf die 100 Thaler Gehalt vom gnädigen Herrn verzichtet, ich hatte nach hartem Kampfe allen andern Lockungen widerstanden und meine Ueberzeugung bewahrt. Der Pfarrer hatte nichts gesagt, als: „Thun Sie nach Ihrem Gefallen!“ und schien nur durch eine verächtliche Behandlung mich seinen Unwillen empfinden zu lassen. Ich ließ mich das wenig anfechten, hielt meine Schule nach bestem Gewissen, bürgerte mich immermehr unter meinen Bauern und in ihre Gunst ein, ging mit in die Spinnstuben und verbannte oftmals durch die spannende Geschichte aus einem guten Buche Unwesen und schlechte Gespräche. Ich trank auch wohl im Wirthshause mein Glas Bier und berichtigte im Schwagen manche schiefe Ansicht und manches Vorurtheil. Ich begann mit jedem Tage zufriedener zu werden und aß jeden Abend mein Stück Käse und Brot mit demselben Frohsinn, als ob es Braten gewesen wäre. Es war die Zufriedenheit treuer Pflichterfüllung, es war das Bewußtsein, meinen Platz auszufüllen. Daneben suchte ich eifrig, mir Wege zu eröffnen, meine geringen Mittel durch Nebenverdienst zu vermehren; ich erhielt auch durch einen Freund meines verstorbenen Vaters Gelegenheit, mich schriftstellerisch zu versuchen, und Beiträge für das Schulblatt zu liefern; sodann unterrichtete ich die Tochter des Försters im Clavierspielen. Für das Erstere wurde mir von dem Buchhändler die Erlaubniß an seinem Lesezirkel Theil zu nehmen, was mir sehr viel werth war, und auch einmal für eine Kindererzählung eine baare Bezahlung von 5 Thalern. Vom Förster erhielt ich für meinen Unterricht dreimal in der Woche den Mittagstisch und monatlich ein Pfund Tabak. Die übrigen Tage aß ich nicht gekocht; meine Schulkinder brachten manches Brot und auch wohl noch etwas dazu, daß ich nicht zu viel zu kaufen brauchte. Jede Woche aber schrieb ich meiner Lene, sprach ihr von meinen Hoffnungen und schuf mir dadurch immer selbst neue. Wollte einmal ja eine trübe Stund über mich kommen, so setzte ich mich an mein Pianoforte, das Vermächtniß meines Vaters, und spielte meinen Lieblingschoral: „Befiehl du deine Wege“ und abeitete ihn durch alle Tonarten, bis ich meine trübe Stimmung selbst durchgearbeitet hatte. Was ist doch die Musik für eine wahre Menschentrösterin; ich hätte mich ihr wohl ganz widmen mögen. Schon als ich noch Gymnasiast war, sagte mir Mancher, ich hätte viel Talent und der Musiklehrer im Seminar meinte, es wäre ein Musikdirector an mir verstorben, ich könne von ihm nicht viel mehr lernen — nun, ein Schulmeister ist ja ein halber Musikdirector und wenn ich einmal vielleicht Cantor werde, habe ich auch einen musikalischen Titel. Um mein Chor hätte ich es schon verdient. Die Bauern meinten beim Neujahrsingen, so hätte es noch kein Jahr geklappt, sie hätten das in ihren Jungens gar nicht vermutet, und es gab so viel Eier, Wurst und Speck, wie vielleicht noch kein Jahr. Auch sogar etwas Geld erhielt ich. Die Victualien schickte ich zum großen Theile meiner Lene und ihrer Mutter.

Es war im März und ich hatte in meinen Freistunden gerade begonnen mein Kartoffelland umzugraben, da erhielt ich eine Ladung zum Pfarrer. Ich ging mit reinem Gewissen und diesmal ohne Furcht. Er verbot mir mit kurzen, schönen Worten den Besuch der Spinnstuben und des Wirthshauses, als meiner unwürdig. Er zeigte mir zugleich an, ich sei von mehreren Gemeindegliedern angeklagt worden, ich lehre ihren Kindern nicht die rechte Religion und mache sie vom wahren Glauben abwendig. Als ich aber auf Nennung der Namen drang, gab er den Schneider im Dorfe, Einen der Wenigen seines Anhangs, und die Christine Schwarzen an. Fast schien es mir, als könne er meinen geraden Blick nicht aushalten und es gehe ein schwaches Schamroth über sein Gesicht. Er sagte, daß er andern Tags eine Untersuchung anstellen werde und entließ mich. Andern Morgens acht Uhr, beim Beginn der Religionsstunde war er da, ich sprach zu meinen Kindern furchtlos wie andere Tage und bemerkte das immer röther werdende Gesicht des Pfarrers erst als er mich plötzlich unterbrach und mich vor den versammelten Kindern anfuhr: „Herr nennen Sie das Religion? Ich weiß aber schon woran ich bin und werde mir durch eigene Fragen die nöthige Ueberzeugung verschaffen!“ Und nun faltete er die Hände gegen die Decke, sprach ein Gebet voll heiligen Unsinns und wandte sich dann mit

einer Frage an einen der Knaben. Der mochte wohl nur das Gebarden und Augenverdrehen des Pfarrers, nicht aber die Frage des Pfarrers beachten haben und lachte, nach kurzem Versuche, den Reiz dazu zu unterdrücken, dem heiligen Manne in's Gesicht. Ihm folgte die ganze Bank.

Der Pfarrer schien erst vor Entsetzen starr zu werden; dann aber wandte er sich mit einem kalten, malicioſen Lächeln nach mir. „Das sind also die Früchte Ihrer Ausfaat? Nun, wir werden uns weiter sprechen!“ Und damit ging er zur Thür hinaus. — Ich mußte den übrigen Theil des Morgens alle meine Fassung zusammennehmen, um den ferneren Unterricht abzuhalten. Ich ließ endlich die Kinder gehen. Kaum aber waren die Letzten aus der Thür, so stürzte wie ein wahnsinniger Mensch der Pfarrer aus dem Hause und trieb die Kinder wieder in die Schulstube. Nur Wenige von den Muthwilligsten entsprangen. Ich wußte im ersten Augenblicke nicht wie mir geschah, und was das werden sollte, brauchte aber nicht lange auf die Erklärung zu warten. „Ist das Ordnung, ist das Eifer für Ihren Dienst?“ fuhr der Pfarrer auf mich los. „Noch fehlen zehn Minuten oder wohl gar eine Viertelstunde an eif, wo Sie erst schließen dürfen! Können Sie die Zeit nicht erwarten, um Ihrem weltlichen, verdammlichen Treiben nachzulaufen?“

So war ich zum zweiten Male vor meinen Schulkindern blamiert und was ich von meinem geistlichen Vorgesetzten zu fürchten oder zu hoffen hatte, wußte ich nunmehr. Das Schrecklichste war mir der Verlust meiner Achtung im Dorfe, denn daß kein, der Kinder ein Wort von dem Geschehenen verschweigen, daß es schnell genug in allen Mäulern sein würde, war klar genug voraus zu sehen. Hätte ich den Pfarrer zur Thür hinausgeworfen, so hätte ich als ganzer Kerl gegolten und wäre noch höher als vorher gepriesen worden — daß ich aber wie ein dummer Junge vor versammelter Schule heruntergemacht worden war und Alles ruhig eingesteckt hatte, das mußte der guten Meinung über mich den Hals brechen. Und konnte ich anders? — Ich ging lange mit mir zu Rathe, setzte mich endlich hin und schrieb an den Pfarrer. Ich wahrte so gehorsamt, als ich es nur zu Wege bringen konnte, aber auch so fest als möglich meine Ehre. Ich verwahrte mich ferner gegen den Eingriff in meine außeramtlichen Verhältnisse, über die er, nach seinen Ansichten, nicht Richter sein könne und erklärte mich bereit, dem Superintendenten oder dem Consistorium Rechenschaft von jedem meiner Schritte abzulegen. Ich deutete ihm zugleich an, daß wenn es zu einem äußersten Schritte käme, ich auch nicht ganz ohne Schutz und Hilfe da stände. Ich dachte dabei an manchen Freund meines Vaters, der, wenn er auch keinen Heller zur Unterstützung für den Sohn des Gestorbenen hätte ausgeben mögen, doch vielleicht ein Wort an der rechten Stelle für mich angebracht hätte. — Dann ging ich nach dem Wirthshause, wo man mich erwartet zu haben schien — das Aufsehen über die Sache war groß und man drängte sich um mich, um den Vorfall recht genau und mit allen Einzelheiten zu hören. Hier hatte ich mich geirrt. Ich traf Theilnahme und keine Mißachtung und als ja ein paar von den Jüngern meinten, sie hätten an meiner Stelle dem Schwarzkopf alle Knochen zererschlagen, da schüttelte der Schulze der neben mir saß, den Kopf und sagte: „Er hat's recht gemacht! In Schulsachen hat der Pfarrer zu befehlen, das weiß ich, denn ich gehöre zur Schulkommision, da muß der Schullehrer einmal was hinnehmen, es stirbt Keiner davon und wir wissen doch Alle, was zu unserm Schulmeister und auch was zu unserm Pfarrer ist. Kommt's zu arg, so gibt es einen Superintendenten und ein Consistorium, und wir sind auch noch da und können reden. — Thun Sie, was Recht ist, Herr Schullehrer, Sie wissen's besser, als ich's Ihnen sagen könnte, und kümmern Sie sich um das Andere nicht zu sehr, das eine gar gute Arznei gegen den Aerger. Wir bleiben Ihre guten Freunde, so lange Sie bei uns sind, da machen Sie sich keine Sorge d'rum!“

Wie aber der Schulze noch so sprach, da ging's vor dem Fenster: „He! halt einmal, was hat Sie zu spioniren?“ Und gleich darauf ging die Thür auf und der Wirth führte die Schwarzen-Christel am Arm herein. „Ho, das ist also die, die den wahren Glauben hat?“ rief Einer. „Steht denn in dem Glauben auch etwas vom Horchen und Spioniren?“ rief ein Anderer. Die ganze Gesellschaft lachte, daß die Fenster zitterten, das Weib wehrte sich mit aller Macht, aber der Wirth hielt sie mit eiserner Faust fest. „Schwarzen-Christel, jetzt horch' Sie mir zu, ich sag's Ihr hier vor

alle den Männern!“ rief er und hob die Faust in die Höhe. „Treff ich Sie noch einmal des Abends hier herum schleichen und horchen, so hau' ich Ihr das Fell voll, daß es rauchen soll. Das kann Sie auch dem sagen, der Sie geschickt hat.“ Damit ließ er sie los und unter Schimpfen fuhr das Weib zur Thür hinaus. —

„Thun Sie, was Recht ist, und kümmern Sie sich um das Andere nicht zu sehr!“ Das war wirklich Arznei, die mich wider fest machte. Ein gutes Gewissen und das Andere Gott anheimgestellt. Ich saß den Abend noch eine Stunde vor meinem Pianoforte und ging zufrieden und einig mit mir zu Bette. (Fortsetzung f.)

### Allgemeine Wahrheiten.

Jede Unternehmung, die dem Interesse der Wissenschaften zuwider ist, ist ein Attentat auf die Menschheit.

Die Gewissenhaftigkeit ist gleichsam der Thron der Vernunft und die Grundveste der Klugheit. Wer ihr folgt, der ist vor Fehlritten um so sicherer. Sie ist ein Geschenk des Himmels; wir können nie zu eifrig nach ihr streben, so wichtig ist sie. Sie ist gleichsam das Hauptstück der Ausrüstung eines Menschen; sie allein würde ihm genügen, wenn ihm auch alles Uebrige fehlte. Alle Handlungen unseres Lebens stehen unter ihrem Einflusse und werden, je nachdem sie darüber den Ausspruch thun, für gut oder böse anerkannt. Sie besteht nämlich in einer natürlichen Neigung zur Gerechtigkeit und einer sichern, treffenden Wahl in Sachen der Klugheit.

Tritt daher nur mit gewissenhaften Menschen in nähere Verhältnisse; ja nur gegen gewissenhafte Menschen kann man sich und sie auch gegen sich verbindlich machen; denn sie handeln nach Grundsätzen der Rechtfchaffenheit. Verbindungen mit Menschen hingegen von schlechten Charakteren haben keine Sicherheit; denn sie glauben nie der Vernunft und Gerechtigkeit etwas schuldig zu sein, deshalb ist auch Freundschaft mit ihnen nicht möglich; ja mögen sie uns auch noch so sehr ihre Gunst bezeugen, sie ist doch von keinem Werthe, weil es ihnen an Ehrgefühl fehlt. Fliehe darum Jeder den Menschen, der dessen ermangelt; denn Ehrgefühl ist gleichsam der Thron eines festen Manneswort's, und — wer überhaupt kein Interesse für Ehre fühlt, der kann auch keine Liebe zur Tugend haben.

### Allerlei Neuigkeiten.

\* \* Komorn hat von der ungarischen Regierung eine vorläufige Entschädigung von 200,000 fl. halb in Papier, halb in Silber- und Kupfermünze erhalten. Neulich hörten wir von einem Manne der mit dem Finanzwesen vertraut ist, daß Kossuth schon bis gegen 800 Millionen Gulden Papiergeld habe ausgegeben!

\* \* Am 20. Juni sind von Hamburg neuerdings 100 Centner Silber in Wien angekommen, welches sogleich nach dem Münzhaufe gebracht wurde, um ausgeprägt zu werden.

\* \* Ein Landtag in Miniatur. Der Landtag von Schwaburg-Sondershausen hat seine Verhandlungen begonnen. Er besteht aus zwei Dorfgeistlichen, vier Schullehrern, einem Juristen, vier Bauern, einem Gärtner und einem Schuhmachermeister und einem gewesenen Schauspieler.

\* \* Die letzte Revolution in Lyon war sehr blutig. Ueber 500 Insurgenten blieben todt auf dem Plage liegen.

\* \* Die ungarische Geistlichkeit in Baden bei Wien, welche sich aus ihrem Vaterlande beim Ausbruch der Revolution dahin geflüchtet, hat am 19. Juni in der Badner Pfarrkirche für die bei der Vertheidigung von Ofen gefallenen k. k. Krieger ein feierliches Requiem abgehalten.

\* \* Der Pole Mirosławsky, der den Oberbefehl über die badischen Insurrektionstruppen führt, hat trotz allen Bittens des Gemeinderathes, die Mannheimer kostbare Kettenbrücke, sowie die schöne Heidelberger Brücke antersminiren lassen. Mit diesen beiden schönen Werken der Baukunst springen über drei Millionen Gulden in die Luft, und Mirosławsky wird doch von den Preußen geschlagen werden, wenn er auch die Brücken zerstört, so setzen sie dennoch über's Wasser.

Dieses Weib  
„Kronstadt.“  
erscheint vor  
periodischen  
men.

No. 24

Nach  
Armeecorps  
Feind hielt  
zwischen Fr  
neralen v.  
brücke gegen  
1 feindlichen  
über Kasten  
sich der Fein  
er sich mit

Am 20

den Aufstuf

Am 21

ders den Fe

Infanterie, G

einstündigem

lung bei Be

der Bewegun

die von der

Abtheilung

gel und zw

und bedeuten

junge, den er

bis in den G

Hier en

Eine Redout

Infanterie b

den Kessel e

zen garnirt,

vor ein ernst

Eine Abtheil

das linke

die feindliche

Feuer die ge

lagung der

einer Umgeh

in das soge

Altufer wä

und die taff

achtung unte

Gedrängt v

mörderischem

eines demon

wallachisches

Die de

genblicks, a

Waffen stre

Der Be

gezeichnete

Feind hatte

ihm bei 120

genommen.

Nach b

3 Munition

surgentenbat

Schlacht

Der H

Clam Galas